

Antrag

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Rehabilitierung und Entschädigung der Verfolgten des Stalinismus und des DDR-Regimes (II) – Gesetzliche Regelungen für die Opfer von Verwaltungsunrecht, Berufsverböten und anderen Formen von staatlichem Unrecht, die nicht vom Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz berücksichtigt werden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Entwurf der Bundesregierung für ein Erstes Unrechtsbereinigungsgesetz (Drucksache 12/1608) regelt die Rehabilitierung und Entschädigung von Verfolgten der SED-Herrschaft ausschließlich für diejenigen Personen, die nach dem Strafrecht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder über die sowjetischen Militärtribunale unrechtmäßig verurteilt wurden oder einer Zwangspsychiatrie ausgesetzt waren.

Ausgeklammert werden aber Verfolgtengruppen, deren Leiden vielfach denen der Häftlinge und Internierten in nichts nachstehen. Das entsprechende Volkskammergesetz der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1990 hatte hier die Bereiche des Verwaltungsunrechts und der beruflichen Verfolgung aufgenommen. Beide Bereiche wurden aber weder im Einigungsvertrag, im Rentenüberleitungsgesetz, noch im Entwurf der Bundesregierung für ein Erstes Unrechtsbereinigungsgesetz berücksichtigt. Auch für diesen Personenkreis hat der Gesetzgeber eine Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung vorzusehen, einschließlich der Berücksichtigung von verfolgungsbedingten Schäden in der Rentenversicherung. Zu den bislang nicht berücksichtigten Gruppen von Verfolgten sind unter anderem zu zählen:

- Zwangsausgesiedelte,
- Deportierte jenseits der Oder,
- nachweislich durch Verfolgungsmaßnahmen in ihrer Berufsausübung nachhaltig Geschädigte,

- Personen, denen die Aufnahme oder Abschluß eines Studiums oder einer anderen Ausbildung verwehrt, der Aufstieg in eine höhere Position verweigert oder die degradiert, entlassen oder wegen des oppositionellen Verhaltens von Familienmitgliedern in „Sippenhaft“ genommen wurden.

II. Der Deutsche Bundestag bittet die Länder, in ihrem Einflußbereich Maßnahmen zu ergreifen, beruflich oder in ihrer Ausbildung von Verfolgungsmaßnahmen durch das DDR-Regime Betroffene besonders zu fördern.

Es ist hierbei u. a. an die Möglichkeit zu denken, universitäre Abschlüsse unter erleichterten Bedingungen nachzuholen oder aberkannte Titel zuzuerkennen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis zum 1. Mai 1992 einen Gesetzentwurf zur Regelung einer Rehabilitierung und Entschädigung des genannten Personenkreises vorzulegen.

Dieses Gesetz sollte folgende inhaltliche Grundvoraussetzungen erfüllen:

1. Beruflich und ausbildungsmäßig besonders benachteiligte Personen, deren Schicksal mit ihrer politisch-oppositionellen Haltung in Zusammenhang steht, sind in besonderer Weise zu fördern, wenn eine solche Förderung aufgrund des Alters und der Lebensplanung der Betroffenen möglich ist. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den ehemaligen Verfolgten die Möglichkeit zu verschaffen, Ausbildungsgänge nachzuholen oder abzuschließen.
2. Das Gesetz soll die gesetzlichen Voraussetzungen für eine bevorzugte Einstellung ehemaliger Verfolgter in den öffentlichen Dienst schaffen, um so die entgangenen Lebenschancen wenigstens teilweise auszugleichen.
3. Eine berufliche Verfolgung sollte auf Antrag grundsätzlich rehabilitierungsfähig sein. Ein derartig anerkannter Sachverhalt ist im öffentlichen Dienst, aber auch von den Arbeitsämtern bei der Arbeitsförderung und Arbeitsvermittlung besonders zu berücksichtigen. Eine Entschädigung ist für den Fall vorzusehen, daß eine noch bestehende Einschränkung der Berufstätigkeit verfolgungsbedingt war.
4. Das Rentenrecht soll – wie im Rentenüberleitungsgesetz bereits für die durch Strafverfolgungsmaßnahmen Geschädigten – auch einen Ausgleich der entgangenen Ansprüche derjenigen Verfolgten vorsehen, die durch staatliche oder staatlich tolerierte Repressionsmaßnahmen im Bereich des Verwaltungsunrechts oder beruflich betroffen waren.
5. Die vom SED-Regime Zwangsausgesiedelten sind nicht allein politisch und moralisch zu rehabilitieren. Sie sollen auch das Recht erhalten – soweit dies nicht bereits geschehen ist –, in ihre Häuser zurückkehren zu dürfen oder in

vollem Umfang Entschädigung für das ihnen zugefügte Unrecht erhalten.

6. Die Bundesrepublik Deutschland errichtet eine Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Aufgabe darin besteht, durch unbürokratische materielle Unterstützung ein hohes Maß an Gerechtigkeit im Einzelfall für all die Menschen herzustellen, die in besonderer Weise unter der Willkür des DDR-Regimes zu leiden hatten. In den Gremien dieser Stiftung sollen die Verbände der Betroffenen einen maßgeblichen Einfluß bekommen.

Bonn, den 3. Dezember 1991

Dr. Wolfgang Ullmann
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

